

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen
zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die
Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain sowie zur Anhörung, zur
öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet
nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit
§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen**

vom 24. November 2022

Zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain in der verbindlichen Fassung vom 25. August 2011 hatte die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 (Beschluss Nr. VII/VV/04/01/2021) dessen Fortschreibung zur Anpassung an die Entwicklung beschlossen. Am 6. Oktober 2022 beschloss die Verbandsversammlung die Freigabe des Rohentwurfs im Zuge der Fortschreibung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain sowie zur Anhörung, öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet (Beschluss Nr. VII/VV/09/01/2022). Die Veranlassung zur Anpassung an die Entwicklung resultiert aus den Festlegungen des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das in seiner Anlage 2 für das Kraftwerk Lippendorf mit den Blöcken R und S eine Stilllegung spätestens zum 31. Dezember 2035 festschreibt. Damit verkürzt sich die Laufzeit des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain als alleinige Versorgungsbasis für das Kraftwerk mit Braunkohle entsprechend; in der Folge unterliegen auch die die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung gravierenden Veränderungen.

Die Offenlegung des Rohentwurfs zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten Stellen über die Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain sowie zur Anhörung, zur öffentlichen Auslegung und zur Einstellung der Unterlagen in das Internet erfolgt nach § 9 Absatz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert am 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Mit der Offenlegung werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Zugleich wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Raumordnungsplans gegeben.

Das vorläufige Plangebiet (P) bzw. der vorläufige Untersuchungsraum zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) umfasst Anteile der nachfolgenden Kommunen:

- Böhlen (Stadt) (P, SUP)
- Groitzsch (Stadt) (P, SUP)
- Neukieritzsch (Gemeinde) (P, SUP)
- Pegau (Stadt) (P, SUP)
- Regis-Breitingen (Stadt) (P, SUP)
- Zwenkau (Stadt) (P, SUP)
- Borna (Stadt) (SUP)
- Rötha (Stadt) (SUP)

Der Planentwurf als Teilregionalplan enthält nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen zu

1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern und Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
4. den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen (nicht mehr relevant) und

5. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Planentwurf als Rohentwurf mit den beabsichtigten regionalplanerischen Festlegungen in Text- und Kartenform die Grundzüge der Planung erkennen lässt, aber noch kein vollständiges Planwerk bildet. Die Begründungen zu den regionalplanerischen Festlegungen, der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung sowie die NATURA-2000-Verträglichkeits-/Erheblichkeitsprüfung werden im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und bilden Bestandteile der Offenlegung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist der Planentwurf einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung – SUP) durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen als zuständige Stelle zu unterziehen, die nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I Seite 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einschließt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 ROG. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach § 39 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Da die Umweltauswirkungen und damit auch der Untersuchungsraum auch das Land Sachsen-Anhalt (Burgenlandkreis) und der Freistaat Thüringen (Landkreis Altenburger Land) berühren, werden auch die dort jeweils zuständigen öffentlichen Stellen einbezogen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Als Scoping-Grundlage dient ein „Vorschlag über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben“ als Bestandteil der hiermit offen zu legenden Unterlagen.

Die Offenlegung nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG beinhaltet

1. die Gelegenheit für die anerkannten, durch die Planung berührten Kommunen, Behörden und sonstigen anerkannten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Stellungnahme,
2. die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen sowie
3. die Einstellung der Planunterlagen in das Internet gleichfalls zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen für alle natürlichen und juristischen Personen.

Die Offenlegung der Planunterlagen erfolgt im Zeitraum

**von Montag, dem 9. Januar 2023
bis einschließlich Freitag, dem 10. Februar 2023**

in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme zu den angegebenen Dienstzeiten:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig
Raumordnungsbehörde, Raum 463

Dienstzeiten

Montag 09.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch 09.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Landkreis Leipzig, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Haus 2, Zimmer 2.2.4

Dienstzeiten

(nach telefonischer Voranmeldung für die Öffnungszeiten bzw. nach telefonischer Vereinbarung unter
Telefonnummer: (03433) 2 41 10 57)

Montag nach telefonischer Vereinbarung
Dienstag 08.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr
Mittwoch nach telefonischer Vereinbarung
Donnerstag 08.30-12.00 und 13.30-16.00 Uhr
Freitag 08.30-12.00 Uhr

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig
Regionale Planungsstelle, Haus A8, Raum 105

Dienstzeiten

Montag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch 09.00-11.30 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-11.30 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.30 Uhr

Die Planunterlagen werden im vorgenannten Zeitraum gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 6
Absatz 2 Satz 2 SächsLPlIG in das Internet eingestellt und stehen unter der Internetadresse

www.rpv-vestsachsen.de

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten
Sprechzeiten endet am

Freitag, dem 17. Februar 2023.

Mit Ablauf dieser Frist sind nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sind an nachfolgende Anschrift zu richten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

oder per E-Mail per PDF-Dokument an die elektronische Postadresse

post@rpv-vestsachsen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen keinen Zugang
für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eingerichtet hat.

Im Rahmen der Offenlegung wird ergänzend eine Online-Beteiligungsmöglichkeit über das Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen mit Zugang über die Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen (www.rpv-vestsachsen.de) angeboten. Damit können Stellungnahmen auch über die Online-Beteiligungsfunktion abgegeben werden. Diese Bekanntmachung wird nach § 9 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen vom 11. Juli 2019 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, sowie auf der Homepage des Planungsverbandes (www.rpv-vestsachsen.de) veröffentlicht.

Leipzig, den 25.11.2022
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Graichen
Verbandsvorsitzender